



## **Kostensatzung für den Waldfriedhof**

### **„RuheForst® Schweriner Seen“**

vom 28.10.2010

(veröffentlicht durch Aushang im Forstamt Gädebehn, Rönkenhofer Weg 2, 19089 Gädebehn)

Diese Satzung wurde auf Grund des § 11 der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof „RuheForst® Schweriner Seen“ vom 25. Januar 2008, veröffentlicht durch Aushang im Forstamt Gädebehn, Rönkenhofer Weg 2, 19089 Gädebehn, erlassen.

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Zuweisung ist eine Benutzungsgebühr, für die Durchführung der Bestattung ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Zuweisungsgebühr bemisst sich nach der Werteinstufung des anhand des Biotopregisters ausgewählten Biotops. Die Werteinstufung des Biotops wird durch die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich bestimmt. Die Gebührensätze sind in § 5 Absätze 1 und 2 bestimmt.
- (3) Bei zusätzlichen Leistungen setzt der Friedhofsträger die Gebühr nach § 5 Absatz 3 fest.
- (4) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung notwendig werden, sind gesondert zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht.
- (5) Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei Auslagen fällt die Umsatzsteuer nur an, wenn sie auch aufgewendet worden ist.

#### **§ 2 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Friedhofsträger.

#### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, der
  - a) die Zuweisung eines (von ihm ausgewählten) Biotops beantragt hat,
  - b) die Durchführung oder das Beiwohnen einer Bestattung beantragt hat,
  - c) eine zusätzliche Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch genommen hat,
  - d) die Kosten durch eine gegenüber dem Friedhofsträger abgegebene oder diesem mitgeteilte Erklärung übernommen hat und/oder
  - e) zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, Säumniszuschläge**

- (1) Die jeweilige Kostenschuld entsteht mit
  - a) Zuweisung des ausgewählten Biotops,
  - b) Durchführung der Bestattung,
  - c) Erbringung der Leistung und/oder
  - d) Aufwendung der zu erstattenden Auslagen.
- (2) Die Kosten werden innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (3) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Kosten nicht (vollständig) entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden. Für die

Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro nach unten abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Friedhofsträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs;
  - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### **§ 5 Einzelne Gebührensätze**

- (1) Zuweisung eines
- a) Einzelbiotops / Familienbiotops
    - Kategorie 1: 2.975,00 €
    - Kategorie 2: 4.165,00 €
    - Kategorie 3: 5.355,00 €
    - Kategorie 4: 7.735,00 €
    - Kategorie 5: 9.520,00 €.
  - b) Gemeinschaftsbiotops
    - Kategorie 1: 595,00 €
    - Kategorie 2: 821,10 €
    - Kategorie 3: 1.023,40 €
    - Kategorie 4: 1.428,00 €
    - Kategorie 5: 1.755,25 €.

Dabei entspricht die Kategorie 1 einer durchschnittlichen, die Kategorie 2 einer gehobenen, die Kategorie 3 einer sehr guten und die Kategorien 4 und 5 einer herausragenden Naturlausstattung/Lage.

- (2) Für den Bestattungsvorgang einschließlich der Vor- und Nachbereitungen (Herstellung der Graböffnung, Anforderung und Beisetzung der Urne, Verschließen

des Grabes, Bestattungsbestätigung) wird eine Gebühr in Höhe von 214,20 € erhoben. Für die Anbringung und Beschriftung eines Markierungsschildes wird eine Gebühr von 35,70 € erhoben. Gleiches gilt für die Änderung oder Ergänzung der Beschriftung bzw. den Austausch des Schildes.

- (3) Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit, Gestellung einer biologisch abbaubaren durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versandes an einen Bestatter und/oder ein Krematorium), sind auf Anfrage möglich. Die Kosten hierfür (Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für jede angefangene Stunde und/oder Auslagen in Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlungen an Dritte) werden gesondert ausgewiesen. Für die Bemessung der Stundensätze gelten die Vorschriften der Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Forstverwaltung (Forstverwaltungskostenverordnung – ForstKostVO M-V) vom 21. Dezember 2005, GVOBl. M-V 2006 S. 10, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Sofern diese aufgehoben wird oder aus anderen Gründen nicht (mehr) in Kraft sein sollte, kommt der jeweils geltende Gebührenerlass des Finanzministeriums zur Anwendung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrem Aushang in Kraft. Der Zeitpunkt des Aushangs wird auf dem Aushang durch das Forstamt vermerkt und durch Unterschrift bestätigt.

**Sven Blomeyer**  
- Vorstand -

ausgehängt:

Datum: 01.12.2010

Uhrzeit: 7.00 Uhr

Ingo Nadler  
- Leiter des Forstamtes -